



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 4
Herrn Stephan Thaens
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Per E-Mail: Stephan.Thuens@bmf.bund.de; IVC4@bmf.bund.de

Berlin, 29. Juni 2018

Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- /Feststellungserklärungen; Vordruckentwürfe 2018

GZ IV C 4 - S 2532/18/10001
DOK 2018/0324923

Sehr geehrter Herr Thaens,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Vordruckentwürfe und Möglichkeit einer Stellungnahme.

Wir hatten mit Schreiben vom 19. Januar 2018 eine Reihe von Vorschlägen und Anregungen eingereicht. Darüber hinaus haben wir zu den vorliegenden Entwürfen die nachfolgenden Hinweise. Soweit diese aufgrund des Änderungsumfangs nicht mehr berücksichtigt werden können, würden wir uns freuen, wenn diese bei Vordrucken zum VZ 2019 Beachtung fänden.

Anlage KAP, KAP-INV, KAP-BET

Während die neue Anlage KAP-BET in der Struktur stark an die Anlage KAP angelehnt und weitgehend selbsterklärend ist, gilt dies keinesfalls für die neue Anlage KAP-INV. Deshalb halten wir zu dieser Anlage eine - zumindest kurze - Anleitung für zweckmäßig.

Des Weiteren überrascht, dass Steuerabzugsbeträge bei der neuen Anlage KAP-BET gesondert zu erfassen sind, während Steuerabzugsbeträge für die auf der Anlage KAP-INV zu erklärenden Investmenterträge in die Zeilen 48-53 der Anlage KAP anzugeben sind.

Anlage N

Zeilen 50 sowie 71, 72 - Berechnung der Fahrtkosten und Kilometersatz bei Einzelnachweis

Im Zusammenhang mit der zunehmend automatisierten Bearbeitung und maschinelltem Risikomanagement stellt sich die Frage, warum bei doppelter Haushaltsführung die wenigen Fälle erhöht absetzbarer Fahrtkosten für die erste und letzte Fahrt gesondert abgefragt werden und darüber hinaus auch ein Einzelnachweis beim Kilometersatz erfasst werden kann, während für die wesentlich häufiger vorkommenden Auswärtstätigkeiten sowohl Fahrtkosten als auch Übernachtungskosten sowie Reisenebenkosten nur in einer Summe in Zeile 50 abgefragt werden.

Bei einer maschinellen Prüfung kann unseres Erachtens lediglich aufgrund der Höhe des Betrages eine Risikoabschätzung erfolgen. Eine weitergehende Plausibilitätsprüfung dürfte ausscheiden. Aus diesem Grund sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Werte für die sehr häufig vorkommenden Auswärtstätigkeiten, insbesondere für Fahrtkosten und für Übernachtungskosten, separat zu erfassen. Neben einer besseren maschinellen Risikoabschätzung können detailliertere Angaben dazu beitragen, dass im Falle einer personellen Prüfung im Einzelfall auf die Anforderung von Nachweisen verzichtet werden kann.

In vielen Bundesländern empfiehlt die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit dem Belegverzicht auf Summenbildungen zu verzichten und entsprechende Angaben einzeln aufzuschlüsseln sowie genau und aussagekräftig zu beschreiben (Empfehlungen zur Belegvorlage für Steuererklärungen ab VZ 2017 durch die Bayerische Steuerverwaltung, u. w.). Diese Vorgehensweise erleichtert die personelle Bearbeitung nach Aussteuerung des Falles. Insbesondere für die häufig vorkommenden Auswärtstätigkeiten sollten deshalb die Erklärungsvordrucke erweitert werden.

Zeile 55, 56 – Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung, Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung, VMA für Auswärtstätigkeit im Ausland

Die obigen Ausführungen zum maschinellen Risikomanagement gelten gleichermaßen für Verpflegungsmehraufwendungen. So ist die Berechnung der Kürzungsbeträge bei Mahlzeitengestellung ebenso aufwendig und anspruchsvoll wie bei Verpflegungsmehraufwendungen im Ausland (Zeile 56), für die jedoch eine Berechnung in einer gesonderten Aufstellung angefordert wird.

Kürzungsbeträge sind ohne eine Aufstellung und Berechnung nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere bei eigenen Zuzahlungen bei Mahlzeitengestellung. Aus diesem Grund sollte ebenso wie für Verpflegungsmehraufwendungen für Auswärtstätigkeiten im Ausland in Zeile 56 vorgesehen auch für die Berechnung der Kürzungsbeträge eine gesonderte Aufstellung erfolgen. Alternativ könnten zukünftig die Werte detaillierter abgefragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rauhöft'.

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nöll'.

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer